



Kontakt über NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu Donau Oberschwaben

Sabine Brandt, Geschäftsstellenleiterin, Tel.: 0176 47636052, Sabine.Brandt@NABU-bw.de

Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

Marktplatz 7

89597 Munderkingen

02.06.2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schwärze“, Gemarkung Rottenacker – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu Stellung zu nehmen.

Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Rottenacker sowie die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Iller, wie folgt Stellung:

NABU und BUND sehen das grundsätzliche Erfordernis und die Aufgabe der Städte und Gemeinden, adäquaten Wohnraum durch die Bereitstellung und Entwicklung von Baugrundstücken zu schaffen. Gleichzeitig sehen wir es mit großer Sorge, wenn dadurch wertvoller Raum für Natur- und Artenschutz verloren geht. Entsprechende Baumaßnahmen müssen gut begründet sein denn sie sind immer mit Eingriffen in die Natur, Landschaft und Umwelt verbunden und es muss deshalb hierbei zwingend der Natur- und Artenschutz ausreichend berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Rottenacker plant im Gebiet Schwärze die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Baugebiet von 3,2 ha, der Platz für 32 Bauplätze schaffen soll.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Im Vorentwurf des Umweltberichtes ist unter Punkt 3 „Übergeordnete Planungen und Ziele“ der Landesentwicklungsplan zitiert.

**BUND Regionalverband
Donau-Iller**
Pfauengasse 28
D-89073 Ulm
T 0731/66695
bund.ulm@bund-ulm.net

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Tübinger Str. 15
D-70178 Stuttgart
T 0711/96672-0, F -33
nabu@nabu-bw.de

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Olgastraße 19
D-70182 Stuttgart
T 0711/248955-20, F -30
info@lnv-bw.de

3.2.2 G „Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen.“

3.1.9.Z „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen...

Allein ein Blick auf das Luftbild von Rottenacker zeigt zahlreiche nicht bebaute Bauplätze. Nicht nur im direkt an das geplante Baugebiet anschließenden Gebiet zwischen Lindenstraße und Neudorfer Straße, sondern auch in dem Bereich am Silberberg, in der Mozartstraße und Reichertstraße fallen zahlreiche Baulücken ins Auge.

Nördlich der Lindenstraße zwischen Eichenweg und Bühelstraße wäre zumindest eine Erschließung vorhanden und Platz für mindestens sechs Bauplätze stünde zur Verfügung.

Zusätzlich gibt es innerörtlich viele alte Gebäude, z.B. in der Konrad-Sam-Straße und der Gartenstraße, die der Gemeinde gehören und abgerissen oder saniert werden könnten. Auch im Ortsteil Neudorf gibt es verlassene und von der Gemeinde aufgekaufte Hofstellen, die Platz für Neubauten bieten würden.

Auch große, unbebaute Flächen in Privatbesitz sind innerörtlich zu finden, zum Beispiel in der Gartenstraße. Hier ist Verhandlungsgeschick gefragt.

Diese Nachverdichtung im Innenbereich muss erst abgeschlossen sein, bevor Bauplätze in der Peripherie ausgewiesen werden dürfen.

Baugebiete am Bestand ausgerichtet

Wie im Umweltbericht unter 3.1.9 Z ausgeführt, muss die Siedlungsentwicklung am Bestand ausgerichtet sein. Das geplante Baugebiet wird an drei Seiten komplett von landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen umschlossen, zu einem großen Teil von Streuobstwiesen. Nur an einem Teil des südlichen Randes schließt es an ein bebautes Grundstück des Bestandes an und an zwei der oben erwähnten Baulücken.

Gerade die südlich des geplanten Baugebietes liegenden Flächen würden dann vom Bestandsgebiet und dem neuen Gebäuderiegel in die Zange genommen. Diese Streuobstwiesen würden in ihrer ökologischen Bedeutung auch für die Biotopvernetzung massiv entwertet.

Eine Bebauung im Außenbereich die sich nicht flächig an den Bestand anschließt lehnen wir ab!

Biotopverbund mittlerer Standorte

Wie in Kapitel 3.4 des Umweltberichtes und im Kartendienst der LUBW dargestellt, bildet der südliche Teil des geplanten Baugebietes, der die Streuobstwiese beinhaltet, zusammen mit den südlich liegenden Streuobstbeständen eine Kernfläche im Biotopverbund mittlerer Standorte. Mit den nördlich gelegenen Baumbeständen ist er über einen Kernraum verbunden.

Dieser Biotopverbund darf nicht durchschnitten werden. Die Bedeutung des Biotopverbundes ist in §20 BNatSchG verankert.

Die Kommunen sind verpflichtet bis 2030 15% ihrer Offenlandflächen dem Biotopverbund zur Verfügung zu stellen (§22 (1) NatSchG). Jetzt bestehende Biotopverbundstrukturen zu kappen und durch einen Gebäuderiegel zu zerschneiden läuft diesem Ansinnen entgegen. §22 (2) NatSchG besagt: Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel ist es erforderlich, netzartige Biotopstrukturen für Wanderbewegungen der Arten und damit für den genetischen Austausch zwischen den Populationen vorzuhalten. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich die Offenlandbiotope Nr. 177244258251 „Baumhecke beim Tiefen Brunnen W Rottenacker“ und 177244258269 „Sumpffeggenried Bachgraben W Rottenacker“. Die Vernetzung zu diesen beiden Biotopen wird durch das geplante Baugebiet zerschnitten. Das Vorhabensgebiet befindet sich laut LUBW bereits in einem stark zersiedelten bzw. zerschnittenen Raum (vgl. Umweltbericht Punkt 4.3).

Eine Zerschneidung dieses Biotopverbundes lehnen wir ausdrücklich ab.

Schutzgut Klima

Unter Punkt 4.5 im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenfläche eine Rolle für die Frisch- und Kaltluftproduktion spielt.

Daraus leitet sich ab, dass diese Fläche nicht bebaut werden sollte um für den Bestandsort als Frischluftschneise erhalten zu bleiben.

Schutzgut Flora - Schutz des Streuobstwiesenbestandes

Die vorherrschende Vegetation ist laut Umweltbericht und auch nach eigener Inaugenscheinnahme eine artenreiche, extensiv genutzte Wiese. Bereits bei einer Begehung konnte ein Artenreichtum festgestellt werden, der sonst in der Region sehr selten geworden ist. So wurde am 02.06.21 in wenigen Minuten zusätzlich zu den im Umweltbericht genannten Arten Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis* agg.), Wiesenstorchschnabel (*Geranium pratense*), Scharfgabe (*Achillea millefolium*) und Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) entdeckt. Gerade die reichen Bestände des letztgenannten Halbschmarotzers lassen darauf schließen, dass die Wiese sich in einem nährstoffärmeren Zustand befindet. Die Erfassung der Wiesenflora sowie der Pilze (bereits im Mai wurden große Hexenringe des Maipilzes entdeckt) ist in diesem Fall dringend erforderlich.

Auf der blütenreichen Wiese befindet sich ein 3990 m² großer älterer Streuobstwiesenbestand mit 28 Obstbäumen.

Streuobstwiesen gehören seit 2021 zum „Immateriellen Kulturerbe“. Diese Einordnung unterstreicht noch einmal eindrücklich die hohe Bedeutung des Erhalts von Streuobstwiesen, die im §33a des NatSchG ihren Niederschlag findet:

(1) Streuobstbestände im Sinne des §4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1500 m² umfassen, sind zu erhalten. (2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Streuobstbestand ist Teil eines mindestens fünfmal größeren Streuobstbestandes im Süden. Von diesem ist er nur über einen Grasfahrweg getrennt.

Nördlich schließt die Streuobstwiese mit einer ca. 110 Meter langen Obstbaumreihe ab. Mit dem nördlich der extensiv genutzten Wiese gelegenen, lückigeren Streuobstbestand war der von der Bebauung betroffene Baumbestand zum Zeitpunkt der Gutachtenvergabe durch einen an Gehölz reichen Garten sowie Birken und Kiefernreihen verbunden. Dieser Bestand wurde im Januar/Februar 2021 von der Gemeinde gefällt. Damit sind Tatsachen geschaffen worden, die den Biotopverbund entwerten. Dennoch wirkt das ganze Gebiet auch nach den Fällungen vor Ort wie ein zwar lückiger, aber doch funktional zusammenhängender großer extensiv genutzter Streuobstwiesenbestand.

Zur Beurteilung, ob es sich um einen zusammenhängenden Bestand handelt gilt laut Vollzugshilfe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (vom 03.03.2021):

Es muss ein funktioneller Zusammenhang gegeben sein. Wann ein zusammenhängender Streuobstbestand vorliegt, entscheidet sich nach der Verkehrsanschauung. Das heißt: Würde ein durchschnittlich gebildeter Laie, wenn er die Situation ganz objektiv betrachtet, trotz etwaiger Lücke o. ä. aufgrund des funktionalen Zusammenhangs noch von einem einheitlichen Bestand ausgehen oder diese als eine derartige Zäsur ansehen, dass der Bestand an dieser Lücke endet und jenseits davon ein neuer Bestand beginnt? Die Beurteilung hängt somit vom Einzelfall ab.

In einem so großen Bestand mit einem Wechsel von dichteren Streuobstbeständen und lichter bestanden, extensiv genutzten und artenreichen Wiesenbereichen, würde das geplante Baugebiet einen unüberwindlichen Riegel bilden, der auch die Bereiche nachhaltig entwertet, die nicht direkt bebaut werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft schreibt in seiner Einschätzung zum §33a NatSchG am 16.3.2021: „Sinn und Zweck des § 33a NatSchG ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zur erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). Primärzweck ist es dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. hierzu Landtags-Drucksache 16/8272 S. 44). § 33a NatSchG ist daher gerade im Rahmen der Bauleitplanung von grundlegender Bedeutung. Auch der Wortlaut des § 33a Abs. 2 NatSchG enthält hierkeinerlei Einschränkungen. Die Beschränkung des § 18 Abs. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig. Zudem verdeutlicht die systematische Stellung des § 33a NatSchG im Normkontext, die gesetzgeberische Intention, einen möglichst breiten Erhalt der Streuobstbestände zu erreichen.“

Der Gesetzgeber spricht hier von einem **Erhaltungsgebot!** Der §33a wurde also gerade zum Schutz der ortsnahen Streuobstbestände vor Bebauung erlassen. Eine Beseitigung, auch mit Ausgleichsmaßnahmen, darf nur in absoluten Ausnahmefällen mit ausreichender Begründung erfolgen. Das ist beim geplanten Baugebiet „Schwärze“ nicht gegeben. Erhalt geht vor Ausgleich. Eine Genehmigung der Bebauung muss daher versagt werden. Die Streuobstwiesen müssen vollumfänglich und funktionell erhalten bleiben.

Eine Bebauung in diesem, heute sehr selten gewordenen Mosaik von extensiv genutzten Lebensräumen ist deshalb aus Naturschutzsicht dringend zu vermeiden. Eine Nachkartierung der Wiesenflora sowie der Pilze ist dringend geboten.

Schutzgut Fauna

Streuobstwiesenbestände gehören zu den artenreichsten Lebensräumen in Deutschland. Sie weisen nicht nur eine hohe Zahl an Vogel- und Fledermausarten auf, sondern bieten auch Lebensraum für unzählige Insektenarten.

Auch das Büro Zeeb weist in seinem Umweltbericht auf die vielfältige Vogel- und vor allem Fledermausfauna hin.

Hinweisen von Ortskundigen, die in dem Gebiet auch schon Haselmäuse, Feldhasen und diverse Amphibien beobachtet haben, wurde nicht nachgegangen.

Leider wurden andere, stark gefährdete Artengruppen wie Wildbienen und Laufkäfer, die auf diese extensiv genutzten Flächen als Lebensraum angewiesen sind, nicht kartiert. Gerade, da es sich um ein großes zusammenhängendes, extensiv genutztes Gebiet handelt, das von intensiver Landwirtschaft nicht betroffen ist, sind diese Artengruppen zu untersuchen.

Auch die Kartierung der Schmetterlingsfauna erscheint nach einer Ortsbegehung Anfang Juni nicht vollständig.

Die Krefelder Studie (<https://www.nabu.de/news/2017/10/23291.html>) hat ergeben, dass die Masse an Fluginsekten um bis zu 75% abgenommen hat. Seitdem ist das Insektensterben als eines der Hauptprobleme des Artenschutzes wissenschaftlich erkannt worden. Denn die Insekten bilden die Grundlage der Nahrungskette für viele andere Tiere wie Fledermäuse und Vögel. Daher ist es nicht verwunderlich, dass auch deren Anzahl rapide zurückgegangen ist – eine neue Studie vom Max-Planck-Institut in Möggingen beweist: 71 % der auf Wiesen und Feldern lebenden Vogelarten verzeichnen dort drastische Rückgänge. Der Einbruch der Bestände vieler Vogelarten, wie sie am Bodensee festgestellt wurden, findet mit großer Sicherheit auch in anderen Regionen statt. (<https://www.mpg.de/13848390/vogelsterben-bodensee>). Verantwortlich dafür ist neben dem Einsatz von Insektiziden auch das Verschwinden der naturnahen Streuobstwiesen. Deshalb sind gerade ländliche Gemeinden in der Pflicht, die Streuobstbestände und artenreichen Blumenwiesen zu erhalten! Das geplante Baugebiet erstreckt sich jedoch genau in diese schützenswerten Flächen von höchster Qualität als Lebensräume für Insekten und Vögel.

Die Bundesregierung hat das Problem Artenschutz erkannt und zur Chefsache gemacht. Am 4.9.2019 beschloss sie das "Aktionsprogramm Insektenschutz". Darin will sie Streuobstwiesen und artenreiches Grünland grundsätzlich unter Schutz stellen (<https://www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-wir-koennen-das-insektensterben-stoppen/>) Die entsprechenden Anpassungen im Bundesnaturschutzgesetz werden zwar erst 2021 in Kraft treten, trotzdem sollte die Gemeinde Rottenacker sich nicht das Recht herausnehmen, gegen die Beschlüsse der Bundesregierung, Streuobstwiesen zu Bauland umzuwandeln.

Gerade in einer Zeit, in der immer mehr Studien den Rückgang der Insektenfauna, aber auch der feld- und heckenbrütenden Vögel dokumentieren, darf ein unter besonderem Schutz stehender Lebensraum, für dessen Erhalt der Süden Deutschlands eine große Verantwortung trägt, nicht durch ein Baugebiet entwertet werden.

Zumindest Nachkartierungen der für Streuobstwiesen und Offenlandbereiche wichtigen Artengruppen sowie der Nutzung der Flächen als Brutgebiete, aber auch zum Nahrungserwerb sollten dringend erfolgen.

Zusammenfassend lehnen die Naturschutzverbände daher den Bebauungsplan in diesem Gebiet aus Artenschutzgründen entschieden ab. Zumindest sind gründliche Nachkartierungen in den relevanten Insektengruppen sowie der Säugetiere und Amphibien nachzureichen und zu bewerten. Auch dem Hinweis auf den Rotkopfwürger, der früher in dem Gebiet Brutvogel war muss nachgegangen werden.

Variantenbetrachtung

Unter Punkt 6 wird beschrieben, dass eine weitere Entwicklung vom jetzt geplanten Baugebietsteil Richtung Norden in die weiteren, lückigen Streuobstbestände vorgesehen ist. Damit ist eine Strategie zu erkennen. Es ist also geplant, mithilfe des jetzt beantragten Baugebietes einen Keil zwischen die Streuobstbestände zu bauen, damit beide Bestände zu entwerten, wodurch dann kein funktionaler Zusammenhang mehr gegeben ist. Zu befürchten ist somit, dass das ganze Gebiet einer Bebauung zugeführt werden soll. Die verbleibende Streuobstwiese im Süden wäre dann von drei Seiten von Bebauung umschlossen, damit vom faunistischen Austausch weitestgehend abgeschlossen und ebenfalls entwertet.

Diese „Salamitaktik“ ist aus Naturschutzgründen nur abzulehnen. Damit wird ein bislang unverbautes, extensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit hoher ökologischer Wertigkeit schrittweise degradiert, um es leichter bebauen zu können.

Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, wie oben vielfach beschrieben, Erhalt der Wiesen vor Ausgleich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen erfüllen nicht einmal im Ansatz den im §33a NatSchG geforderten gleichwertigen Ausgleich.

Renaturierungen von Gräben, Einsäen von Mäh- oder Wildblumenwiesen und vereinzelte Baumpflanzungen sowie das Aufhängen von Nisthilfen können einen so schweren Eingriff in einen großen, zusammenhängenden, extensiv landwirtschaftlich genutzten Bestand nicht einmal ansatzweise aufwiegen. Auch einzelne Bäume, die erhalten bleiben sollen und als Garten oder Straßenbäume vorgesehen sind können ihre jetzige ökologische Funktion innerhalb des Baugebietes nicht erhalten.

Wie oben beschrieben, wäre nicht nur die direkt bebaute Fläche negativ betroffen, sondern das ganze Gebiet in seinem funktionellen Zusammenspiel massiv beeinträchtigt und deutlich entwertet.

Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts müssten in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Erscheinungsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden. Der Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33a Abs. 3 S. 2 NatSchG vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Dabei wäre das gesamte beeinträchtigte Gebiet zu berücksichtigen.

Nach §15 (2) BNatSchG ist eine Maßnahme dann ersetzt, wenn ihre Funktion sowie das Landschaftsbild wiederhergestellt sind. Dies ist bei winzigen Jungbäumen, die darüber hinaus auch nur vereinzelt gepflanzt werden, nicht der Fall. Nach unserer Einschätzung werden die Neupflanzungen erst nach 15 Jahren die Funktion und nach 25 Jahren das Landschaftsbild wiederherstellen können, und dies auch nur soweit es die öffentlichen Flächen betrifft.

Die Pflanzgebote sowie Erhalt und Zustand der Bäume in Privatgärten (vgl. Punkt 7, Umweltbericht) müssten von der Gemeinde jährlich überwacht werden.

Nisthilfen

Das Aufhängen von Nisthilfen an winzigen Bäumen ist nur bedingt zielführend, da niedrig hängende Nisthilfen von Vögeln schlecht angenommen werden. Wir gehen von einigen Jahren aus bis die Maßnahme vollumfänglich wirkt. Dies wäre mittels Monitoring nachzuweisen. Auch hier fehlt wieder die dringliche Festschreibung der Kontrolle und Pflege der Nisthilfen durch Gemeinde oder Sachverständige.

Die Vielzahl und nach unserer Auffassung auch die Qualität der aufgeführten Argumente gegen diese Planung der Bebauung sollten Sie vom Abrücken von diesem Vorhaben überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Brandt
Leiterin der NABU Bezirksgeschäftsstelle
Allgäu-Donau-Oberschwaben

Dieter Reihle
NABU Ortsgruppe Rottenacker

Jana Slave
Geschäftsführerin BUND-
Regionalverband Donau-Iller

Thaddäus Bamberger
Sprecher LNV-Arbeitskreis
Ulm/Alb-Donau